



**Satzung des Vereins  
Richard-Wagner-Verband Bonn e.V.**

**Vorbemerkung**

Alle Personenbezeichnungen im Folgenden sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Richard-Wagner-Verband Bonn“. Er hat seinen Sitz in Bonn.
2. Der Verein ist Mitglied in internationalen Netzwerken von Richard-Wagner-Verbänden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es,

1. das Interesse für Richard Wagners Werk zu wecken und das Verständnis dafür zu vertiefen,
2. den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
3. die auf Anregung Richard Wagners gegründete Richard-Wagner-Stipendienstiftung zu unterstützen,
4. sich für den Erhalt der Bayreuther Festspiele einzusetzen,
5. das kulturelle Leben in der Stadt Bonn, im Rhein-Sieg-Kreis und in angrenzenden Regionen, soweit sie nicht anderen Richard-Wagner-Verbänden zuzurechnen sind, mitzugestalten und
6. die lokale und regionale Zusammenarbeit mit weiteren kulturellen Einrichtungen zu fördern.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die nicht den Vereinszwecken gemäß § 2 dienen, insbesondere nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Der Vorstand wird berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund der Auflage einer Behörde oder durch Änderung steuerlicher Gesetze durch Beschluss vorzunehmen.

#### **§ 4 Datenschutz**

1. Der Richard-Wagner-Verband Bonn e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit dies zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach § 3 der Satzung erforderlich ist. Der Richard-Wagner-Verband e.V. Bonn erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied. Zu den erforderlichen Daten gehören Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift. Soweit der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift erhoben wird, sind auch die erforderlichen Kontodaten zu erfassen. Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der Verband personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen. Hierbei geht der Verband davon aus, dass die Mitglieder ein Interesse haben, zeitnah über seine Aktivitäten und einschlägige kulturelle Angebote unterrichtet zu werden.
2. Die Informationen werden von den Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 53 BDSG i.d.F. vom 30.06.2017 verpflichtet.
3. Der Richard-Wagner-Verband Bonn e.V. ist Mitglied des Richard-Wagner-Verband International e.V., Bayreuth, Dachverband aller Richard-Wagner-Vereinigungen. Er meldet diesem Verband Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse der ihn vertretenden Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus übermittelt er dem Richard-

Wagner-Verband International die Unterlagen junger Künstler, die sich um das Bayreuth-Stipendium bei der Richard-Wagner-Stipendienstiftung bewerben, mit einer Stellungnahme.

4. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte, insbesondere zu Werbezwecken, ist unzulässig. Dritte im Sinne des Datenschutzes sind auch die Mitglieder, so dass die Weitergabe von Mitgliederdaten an andere Mitglieder der Einwilligung bedarf, die auch konkludent erklärt werden kann.
5. Mitglieder sind allerdings zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 9 Absatz 2, Satz 3 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verarbeitung der Daten bis zu ihrer Löschung eingeschränkt. Soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, z.B. bei steuerlich relevanten Daten, werden diese nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung, sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten. Der Richard-Wagner-Verband Bonn e.V. hat ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation seines kulturellen Wirkens. Bestimmte Datenkategorien werden daher zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zum Vorstand, mitwirkende Person, insbesondere Künstler, an Veranstaltungen des Verbandes.
7. Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen einen Verantwortlichen für Datenschutz, der auch als Ansprechpartner der von der Datenverarbeitung des Verbands betroffenen Personen fungiert.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) rechtsfähige Personenvereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags auf Beitritt. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung in Textform mit. Bei Annahme des Antrags auf Beitritt erhält das neue Mitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen.  
Zum Ehrenmitglied können ernannt werden
  - a) Mitglieder, die sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben,
  - b) herausragende Persönlichkeiten des kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Werk Richard Wagners oder dem Verein dokumentiert haben.
4. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich als Vorsitzender hervorragende Verdienste um den Verband erworben hat.
5. Dem Verein können juristische Personen oder Personenvereinigungen sowie natürliche Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod natürlicher Personen, Erlöschen juristischer Personen oder rechtsfähiger Personenvereinigungen, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds in Textform gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne der Vorschriften des § 26 BGB. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt, wobei die zweite Mahnung eine Fristsetzung von 4 Wochen und die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste zu enthalten hat. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist nicht gegeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung stattzufinden.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde in Textform beim vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne der Vorschriften des § 26 BGB zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands zum Ausschluss des Mitglieds mit

einfacher Mehrheit der Anwesenden, wird der Ausschluss des Mitglieds sofort wirksam.

6. Ein Anspruch gegenüber dem Vermögen des Vereins besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft für das ehemalige Mitglied, dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines anteiligen Jahresbeitrags.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Er wird zum Ablauf des ersten Quartals des Kalenderjahres fällig. In begründeten Ausnahmefällen ist auch durch Beschluss des Vorstandes eine Befreiung von der Beitragszahlung möglich.
2. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung gesondert mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ebenso wie Stipendiaten auf Dauer von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
4. Ein Teil des Jahresbeitrags wird jährlich der Richard-Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es können ein Kuratorium, ein Beirat und mit spezifischen Aufgaben betraute Ausschüsse eingerichtet werden, die den Vorstand beraten und unterstützen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) bis zu vier Beisitzern.Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
2. Dem Vorstand obliegen die Gesamtleitung des Vereins und dessen repräsentative Vertretung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten. Stellvertretende Vorsitzende sollen jedoch nur dann allein tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzung der Organe vor und leitet sie. Er entscheidet in allen laufenden Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder des Gesamtvorstandes fallen. Der Vorsitzende kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.
5. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden, mindestens aber einmal im Kalenderjahr.
6. Darüber hinaus ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn diese von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
7. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder; eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Ein Vorstandsbeschluss kann auch brieflich, telefonisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gefasst werden. Beschluss und Abstimmungsergebnis werden in einer Niederschrift festgehalten.
10. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode des Vorstandes bestätigt oder abgelehnt wird.
11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
12. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann für maximal drei aufeinanderfolgende Amtsperioden nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen. Eine erneute Kandidatur ist erst nach einer Pause von drei Jahren möglich.
13. Eine Verlängerung des Mandats ist nur in begründeten Einzelfällen möglich und muss von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Hierzu lädt der Vorsitzende mindestens einen Monat vorher brieflich oder elektronisch ein. Maßgebend sind das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sofern sie der Vorstand einberuft. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von einem Monat unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist auch einzuberufen, wenn sie von mindestens 25 Prozent der Mitglieder beantragt wird.

3. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung sind nicht zulässig bei Satzungsänderungen, Erhöhung des Beitrags und Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Sie müssen bereits mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied oder Ehrenmitglied des Verbandes sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist Wahlorgan.
6. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
7. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift vom Schriftführer, bei Verhinderung des Schriftführers von einem anderen anwesenden Mitglied des Vereins anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden und des Rechnungsberichts des Schatzmeisters,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - e) Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - f) Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese Auflösung muss jedoch zuvor vom Vorstand vorgeschlagen werden.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die nachfolgend aufgeführten Abstimmungen sind nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder maßgebend.
3. Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder ausgeübt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
4. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den jeweiligen Kandidaten.
5. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung sind drei Viertel der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Über diesen Antrag muss abgestimmt werden. Er ist mit einfacher Mehrheit angenommen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen den Mitgliedern brieflich oder elektronisch spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung (maßgebend das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der E-Mail) zugeleitet werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.
2. Für den Fall, dass ein Rechnungsprüfer vor Ende der Wahlperiode ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte vorsorglich einen Ersatzrechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, der einen ausgeschiedenen Rechnungsprüfer für die Restdauer der Wahlperiode ersetzt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatzrechnungsprüfer bleibt bis zur Wahl eines neuen Ersatzrechnungsprüfers im Amt.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihnen obliegt auch die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung in Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.
3. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2018 beschlossen und tritt zu diesem Termin in Kraft.